

Wahlbekanntmachung

1. Am 15. April 2018 findet die Landratswahl von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2. Die Gemeinde bildet 8 Stimmbezirke. Die Wahlräume befinden sich:

Stimmbezirk	Wahlraum/ Arbeitsraum des Briefwahlvorstandes Straße, Haus-Nr.	Abgrenzung des Wahlbezirks
1	Gemeindeverwaltung Nobitz - Gemeindesaal Bachstraße 1	Nobitz, Münsa, Kotteritz, Niederleupten
2	Senioren-Wohnpark OT Klaus, Am Leinawald 47/48	Klaus, Garbus, Priefel, Hauersdorf, Oberleupten
3	Feuerwehrgerätehaus OT Wilchwitz, Bauernweg 5	Wilchwitz, Kraschwitz
4	Kindertagesstätte Holzwürmchen OT Ehrenhain, Forstweg 2	Ehrenhain, Nirkendorf, Oberarnsdorf, Dippelsdorf
5	Feuerwehrhaus OT Mockern, Zschechwitzer Str. 32	Mockern
6	Feuerwehrhaus OT Podelwitz, Podelwitz 48 c	Podelwitz, Gieba, Goldschau, Gösdorf, Großmecka, Runsdorf, Tautenhain, Zumroda
7	Vereinshaus Saara Saara 42 a	Lehndorf, Burkersdorf, Gardschütz, Gleina, Heiligenlechnam, Kaimnitz, Löpitz, Saara, Selleris
8	Feuerwehrhaus OT Bornshain, Bornshain 54 a	Bornshain, Löhmingen, Maltis, Taupadel, Zehma, Zürchau

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses ist ein Briefwahlvorstand gebildet worden. Der Arbeitsraum des Briefwahlvorstands befindet sich in der Gemeindeverwaltung Nobitz – Zi. 21, Bachstraße 1 in 04603 Nobitz.

Der Briefwahlvorstand tritt am Wahltag dem 15. April 2018 um 16:00 Uhr zur Ermittlung des Wahlergebnisses zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel einen der aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnen.

4. Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum sowie zum Arbeitsraum des Briefwahlvorstands, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag 15. April 2018 bis 18:00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden. Der Briefwahl-/Wahlvorstand ist nicht zuständig für die Entgegennahme von Wahlbriefen.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches):

8. Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird am Montag, dem 16. April 2018 um 09:00 Uhr bis voraussichtlich 16:00 Uhr in der Gemeindeverwaltung Nobitz – Wahlbüro Zi. 20, Bachstraße 1 in 04603 Nobitz fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Nobitz, 31.03.2018
Läbe, Bürgermeister